

Unsere Themen

- [Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt](#)
15 Minuten Wartezeit können ausreichen
- [Erbschaftssteuerreform 2009](#)
Eine Adoption kann 20fachen Freibetrag bringen
- [Alle Details zu den neuen Rechten für Fahrgäste der Bahn](#)
- [Probefahrt !](#)
Wichtig vor dem Auto- oder Motorradkauf

Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt

15 Minuten Wartezeit können ausreichen

Sie schrammen ein parkendes Auto, weil Sie einen Augenblick lang nicht aufgepasst haben. Vom Autobesitzer weit und breit nichts zu sehen. Sie haben es eilig. Also schnell einen Zettel unter die Scheibenwischer des Pkw geklemmt – mit allen notwendigen Daten, um Sie zu erreichen. Und weiter geht's. War's das? Nein. Sie haben sich „unerlaubt vom Unfallort entfernt“.

Ein solches unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (so die Bezeichnung im Strafgesetzbuch) bedeutet, dass sich ein Unfallbeteiligter nicht vom Ort des Geschehens entfernen

darf, bevor er es „ermöglicht hat“, den anderen Beteiligten oder Geschädigten „die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung am Unfall zu ermöglichen“.

Außerdem muss „eine nach den Umständen angemessene Zeit“ gewartet werden, bis jemand diese Feststellungen treffen kann...

Diese Formulierungen im Gesetz lassen einen großen Gestaltungsraum zu. Was bedeutet es, „zu ermöglichen“, seine Person festzustellen?

Oder wie lang ist eine „angemessene“ Wartezeit? Jedenfalls droht dem, der sich unerlaubt „vom Acker macht“, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren - oder eine Geldstrafe.

Dazu gibt es bis zu sieben Punkte auf das Konto der Flensburger Sünderkartei sowie den Entzug der Fahrerlaubnis. Deswegen wird oft über die Auslegung gestritten.

So kann die Höhe des verursachten Schadens ausschlaggebend für die Ermittlung der Strafe bei „Fahrerflucht“ sein. Das Landgericht Wuppertal verschonte einen Autofahrer, der nach einem Zusammenstoß (von dem er nichts bemerkt haben wollte) mit einem anderen Fahrzeug den Tatort verlassen hatte.

Weil der angerichtete Schaden mit weniger als 1.300 Euro eine Bagatelle gewesen sei, meinte das Gericht, dass der Geflüchtete wegen seiner Wegfahrt nicht mit dem Entzug seiner Fahrerlaubnis belangt werden durfte.

(AZ: 25 OS 79/06)

In einem Fall vor dem Landgericht Coburg hatte eine Autofahrerin ein parkendes Auto gerammt. Sie fuhr zunächst weiter, um dann doch - schlechten Gewissens - zu wenden.

An der Unfallstelle traf sie eine Zeugin, die sie auf „zwei Kratzer am parkenden Wagen“ aufmerksam machte. Schließlich notierte sich die Verursacherin das Kennzeichen des be-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

schädigten Fahrzeugs und versicherte, den Vorfall der Polizei zu melden.

Weil sie das später jedoch nicht tat (und die Zeugin den Fall „bekannt machte“), musste sie nicht nur eine Geldstrafe für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort hinnehmen, sondern sowohl ihren eigenen als auch den Schaden der „Gegnerin“ tragen. (AZ: 32 T 1/06)

15 bis 20 Minuten können reichen

Ein Autofahrer kam gegen 20.30 Uhr auf der Autobahn von der Fahrbahn ab und beschädigte ein Kilometerschild und einen Teil der Leitplanke.

Seine Kfz-Haftpflichtversicherung verweigert die Regulierung des Schadens (hier in Höhe von 4.700 € entstanden), weil er nach dem Crash Unfallflucht begangen habe.

Das Argument: Die - von einem Augenzeugen des Unfalls per Telefon - herbeigerufenen Polizisten trafen ihn nicht mehr am Unfallort an. Ergibt sich allerdings anhand der Telefon- und Einsatzprotokolle der Polizei, dass zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Beamten mindestens 22 Minuten vergangen sein mussten, so kann dem Autofahrer die „sofortige“ Flucht nicht nachgewiesen werden. (Hier hatte sich der Mann außerdem am Morgen nach dem Unfall bei der Polizei gemeldet.)

(Amtsgericht Homburg/Saar, 7 C 327/05)

Und dann war da noch...

... ein Mann, der - auf Rollen bewegliche - Mülltonnen an im öffentlichen Straßenraum parkenden Autos vorbei schob, um sie für die Müllabfuhr bereit zu stellen, so begeht er „Unfallflucht“, wenn er dabei einen Wagen beschädigt und den Ort des Geschehens verlässt, ohne den Eigentümer des Pkw auffindig zu machen.

Er hat sich „im Straßenverkehr“ bewegt und hätte den „Unfallort“ nicht so einfach verlas-

sen dürfen. (Landgericht Berlin, 526 Qs 162/06)

(von Maik Heitmann und Wolfgang Büser)

Erbschaftsteuerreform 2009:

Eine Adoption kann zwanzigfachen Freibetrag bringen, aber...

Es ist nicht ehrenrührig – und sogar höchst-richterlich schon mehr als einmal bestätigt worden: Niemandem kann es verwehrt werden, seine finanziellen Verhältnisse so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen hat.

Es sei denn, eine Konstruktion hätte keinen anderen Zweck, als den, Steuern zu sparen.

Das ist zum Beispiel anzunehmen, wenn zwei Geschwister ihre Eigentumswohnungen sich gegenseitig vermieten, um auf diese Weise den Ausgabenüberschuss steuerlich berücksichtigen zu können.

Ein Missbrauch steuerlicher Möglichkeiten soll verhindert werden.

Auf Steuerspar-Gedanken könnten auch Bürger kommen, die ein Pflegekind betreuen, das – erbschaftsteuerlich gesehen – ein „fremdes“ Kind ist.

Würde es adoptiert, dann hat es dieselbe rechtliche Stellung wie ein eigenes Kind. Und folglich gelten im Falle einer Schenkung oder einer Erbschaft dieselben Freibeträge (400.000 € statt 20.000 €) und günstigeren Steuersätze (zum Beispiel 7 % statt 30 %).

Entsprechendes gilt, wenn ein Kind aus einer früheren Beziehung eines Ehepartners vom anderen adoptiert wird, etwa um ihm den gemeinsamen Ehenamen zu geben.

Dass dabei kein steuerlicher „Missbrauch“ unterstellt werden kann, versteht sich.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Problematischer dürfte es schon sein, wenn ein erwachsener Mensch adoptiert werden soll. Im Gegensatz zur Adoption eines minderjährigen Kindes ist dazu nicht einmal die Zustimmung seiner leiblichen Eltern erforderlich.

Doch ist es rein rechtlich wesentlich schwieriger, einen Erwachsenen als Tochter oder als Sohn in die Familie aufzunehmen, als einen Minderjährigen.

Grundbedingung dafür ist nämlich auch hier, dass eine solche Adoption „sittlich gerechtfertigt“ ist. Und dazu gehört vor allem, dass zwischen dem „Annehmenden“ und dem „Anzunehmenden“ ein natürliches Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder doch objektiv zu erwarten ist.

Eine Adoption aus rein wirtschaftlichen Motiven, eben um bei Schenkungen oder im Falle einer Erbschaft Steuern sparen zu können, wird vom Vormundschaftsgericht sicher nicht genehmigt.

Dagegen ist es leichter zu bewerkstelligen, einen Volljährigen zu adoptieren, wenn die Adoptiveltern bereits eine minderjährige Schwester oder einen minderjährigen Bruder des Erwachsenen angenommen haben.

Oder wenn der (jetzt) Erwachsene schon als Minderjähriger in die Familie der Adoptiveltern aufgenommen war. Oder wenn der Annehmende ein (inzwischen erwachsenes) Kind seines Ehegatten aus einer früheren Beziehung annimmt.

Nicht übersehen werden sollte, dass der Familienzuwachs durch eine Erwachsenen-Adoption die Ansprüche bereits vorhandener leiblicher Kinder schmälert.

Und aus Sicht des Adoptierten: Die gegenseitige Unterhaltspflicht sollte ebenfalls nicht unerwähnt bleiben – bis hin zur Pflegebedürftigkeit der Adoptiveltern...

Alle Details zu den neuen Rechten für Fahrgäste der Bahn

Schon nach 20 Minuten Wechsel vom Nah- zum Fernverkehr möglich

Von Wolfgang Büser

Fahrgäste der Deutschen Bahn können bessere Rechte als bisher *) wahrnehmen, wenn sich Züge verspäten. Hier Beispiele aus der großen Zahl möglicher Unwägbarkeiten, die eine Verspätung zur Folge haben können.

1. **Unpünktlich/Ausfall im Nah- und Fernverkehr**

- Bei Unpünktlichkeit oder dem Ausfall eines Zuges hat das Eisenbahnunternehmen (nachfolgend jeweils für alle: die DB) dem Fahrgast 25 Prozent des Fahrpreises zu erstatten, wenn dieser im Nah- oder Fernverkehr mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommt – auf Wunsch auch in bar. Nach zwei Stunden Verspätung erhöht sich der Erstattungssatz auf 50 Prozent. Wird (nach mindestens 60 Minuten Verspätung) eine Übernachtung erforderlich, so hat dafür die DB aufzukommen.

Der Erstattungsanspruch besteht auch, wenn der Fahrgast am Ziel deshalb zu spät ankommt, weil der Zubringer, etwa ein Regionalzug, Anlass dafür war, dass durch dessen Verspätung der Fernzug nicht mehr erreicht wurde. -

Der ICE-Sprinter-Aufschlag von 30 Euro wird ab 30 Minuten Verspätung des ICE-Sprinters erstattet.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

2. Ansprüche für Zeitkartenbesitzer

Ab 60 Minuten Verspätung pro Fahrt		2.	1.
gibt es pauschal		Klasse	Klasse
Zeitkarten des Nahverkehrs			
Länder-Tickets	Schö-	1,50	2,25
nes-Wochenende-Ticket		EUR	EUR
Streckenzeitkarten des Fernverkehrs		5,00	7,50
		EUR	EUR
Mobility BahnCard 100		10,00	15,00
		EUR	EUR

Vor allem die Zeitkartenbesitzer der ersten drei Kategorien werden sich auf den Arm genommen fühlen, weil sie mindestens drei (2. Klasse) beziehungsweise zwei (1. Klasse) erhebliche Verspätungen melden müssen, ehe sie Geld erstattet bekommen. Denn Beträge unter 4 Euro werden nicht zurückgezahlt. Originalton Deutsche Bahn: Bei Wochen- und Monatskarten des Nahverkehrs bitten wir die Verspätungsfälle nach Ablauf der Geltungsdauer gesammelt beim Servicecenter Fahrgastrechte einzureichen. Maximal 25 Prozent des Zeitkartenwertes werden ersetzt.

3. **Über 60 Minuten** - Zeichnet es sich ab, dass sich eine Verspätung von mehr als 60 Minuten ergeben wird, so kann der Kunde auf seine Fahrt verzichten und – unabhängig von der Art der Fahrkarte – sein Geld zurück verlangen (gegebenenfalls für eine Teilstrecke). Er darf aber auch später mit „anderer Streckenführung“ fahren.
4. **Unpünktlich/Ausfall im Nahverkehr** - Ist abzusehen, dass ein Fahrgast wegen einer Unpünktlichkeit oder des Ausfalls eines Zuges im Nahverkehr wenigstens 20 Minuten verspätet am Ziel ankommen wird, so kann er einen Zug des Fernverkehrs nutzen, etwa einen IC statt einer Regionalbahn. Al-

lerdings muss er die zusätzlich erforderliche Fahrkarte/den „Produktübergang“ (etwa vom RE zum IC) zunächst bezahlen und kann die Kosten anschließend geltend machen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für das „Schönes-Wochenende-Ticket“ oder für Ländertickets.

5. **Spätschicht I** - Fällt die Fahrt in die Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr früh, so kann der Fahrgast bei einer Verspätung von 60 Minuten auch auf ein Taxi umsteigen. Bedingung: Es stehen keine preisgünstigeren öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, um den Zielort zu erreichen. Der Erstattungshöchstbetrag dafür ist auf 80 Euro begrenzt.
6. **Spätschicht II** – Das gilt gleichermaßen für den Ausfall eines Zuges, „sofern es sich dabei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Zielbahnhof ohne die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24 Uhr erreicht werden kann.
7. **Spätschicht III** – Wird wegen des Ausfalls eines Zuges oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich und ist es dem Fahrgast nicht zumutbar, die Fahrt am selben Tag noch fortzusetzen, so werden ihm „angemessene Übernachtungskosten“ ersetzt. Die Eisenbahn kann von sich aus tätig werden und angemessene Hotelzimmer besorgen.
8. **Entschuldigung** - Die DB haftet nicht, wenn die Verspätung „durch Umstände verursacht wird, die außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegen und das Eisenbahnunternehmen diese Umstände trotz der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden“ konnte. Das könnte zum Beispiel der Fall sein,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

wenn ein Zug eine Vollbremsung durchführen muss, weil ein Lkw einen geschlossenen Bahnübergang blockiert, weil dessen Bremsen versagt hatten. Oder wenn die Verzögerung auf „spielende Kinder auf den Gleisen“ verursacht wurde.

9. **Wie kommt das Geld zurück?** – Wer Geld erstattet haben will, der muss ein Formular ausfüllen. Es ist zu haben beim Zugbegleiter, am Fahrkartenschalter im Bahnhof oder im Reisebüro. Gewählt werden kann zwischen der Barauszahlung, der Überweisung oder einem Gutschein. es kann auch aus dem Internet unter www.bahn.de/fahrgastrechte heruntergeladen werden.

Schadens jedoch, weil er „grob fahrlässig gehandelt“ habe. Das ebenso. Die geforderten 8.000 Euro flossen nicht. (AZ: 13 O 717/08)

Was sonst noch auf Probefahrten passieren kann, zeigen folgenden Urteile:

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln stand ebenfalls ein Motorradbesitzer, dem sein Krad – das er verkaufen wollte – während einer Probefahrt gestohlen worden war.

Auch hier argumentierte die Kasko-Versicherung – über die der Biker den Schaden in Höhe von 10.000 Euro abwickeln wollte – er habe „grob fahrlässig“ gehandelt.

Folgende Punkte sprachen aber für den Bestohlenen: Er hatte dem Dieb den Fahrzeugschein nicht ausgehändigt, die Fahrt „zeitlich und örtlich“ begrenzt und das Motorrad, mit dem der Dieb angereist kam, wurde beim gehörnten Kradler stehen gelassen.

Darüber hinaus hatte der „Käufer“ einen falschen Namen angegeben und die alte Maschine, die er als Bastlerstück kurz zuvor erworben hatte, nicht angemeldet.

Der Versicherte habe zwar sorgfaltswidrig, nicht jedoch grob fahrlässig gehandelt. Er habe seinen „Gewahrsam“ an der Maschine nicht aufgegeben, so das OLG in der Domstadt. (AZ: 9 U 188/07)

Probefahrt: Wichtig vor dem Auto- und Motorradkauf

Unvorsichtigkeit gleicht die Versicherung – nicht - aus

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Das Landgericht Coburg hatte aktuell einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gedanke aufkommen könnte: „Wie kann man nur so b... sein?“:

Ein Motorradbesitzer hatte sein zum Verkauf stehendes Krad einem Interessierten für eine Probefahrt überlassen. Allerdings ohne sich die Personalien des potenziellen Kunden oder eine andere Sicherheit geben zu lassen. Das Motorrad wurde gestohlen. Gericht sah das und der gehörnte Eigentümer wollte sein Kasko-Versicherung anzapfen. Die verweigerte die Regulierung des

Ein Autohändler überließ einem potenziellen Kunden einen Wagen für eine Probefahrt, der das Fahrzeug mit Bio-Diesel statt mit normalem Diesel betankte.

Der Motor verkräftete das nicht, und es entstand ein Schaden von 6.100 €. Der Händler war der Ansicht, dass der Probefahrer im Benutzerhandbuch hätte nachsehen müssen, um sich davon zu überzeugen, ob er Bio-Diesel tanken dürfe und wollte den Schaden ersetzt verlangen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Landgericht Osnabrück sah das nicht so. Der „Fahrer auf Probe“ habe nicht grob fahrlässig gehandelt. Das Gericht stellte fest, dass es „nicht allgemein bekannt“ sei, dass Bio-Diesel nur im Ausnahmefall - und aufgrund entsprechender Hinweise - getankt werden dürfe. Die Namensgebung führe eher dazu, dass es sich bei Bio-Diesel für den Durchschnittsbürger, der keine speziellen technischen Kenntnisse habe, um einen lediglich ökologisch vorteilhaften Dieselmotorkraftstoff handele. (AZ: 2 O 1793/07)

Noch mal das Landgericht Coburg: Ein Mann hatte seinen VW Golf 2,0 TDI zu einem Preis von 22.000 Euro im Internet angeboten und schnell einen Käufer gefunden, mit dem er handelseinig wurde und eine Probefahrt verabredet hatte.

Der Verkäufer ließ sich darauf ein, hinter dem Probe fahrenden Interessenten in dessen Mercedes herzufahren. Er wurde „durch eine rasante Fahrweise“ des Kunden abgehängt.

Außerdem stellte sich heraus, dass das Auto, in dem er saß, gestohlen war. Die Vollkaskoversicherung musste den Diebstahl nicht regulieren. Denn der ehemalige Golf-Besitzer hatte sowohl den Fahrzeugbrief als auch den Ersatzschlüssel im angebotenen Auto liegen lassen.

Damit habe er grob fahrlässig gehandelt, so die Richter. Er hätte ohne weiteres an der Probefahrt teilnehmen können. Dass der Täter später gefasst wurde, tröstete wenig; denn der Golf war bereits weiterverkauft. (AZ: 11 O 70/07)

Und dann war da noch...

... der Sohn eines Autowerkstattinhabers, der mit einem reparierten Wagen eine Probefahrt machte – so wie es üblich ist, um das Auto noch mal kurz zu checken.

Allerdings muss der Filius dermaßen begeistert von dem Gefährt des Kunden seines Vaters

gewesen sein, dass er mehr als 150 Kilometer damit fuhr. Vielleicht wäre das ja noch nicht mal aufgefallen.

Der Brief jedoch, den der Kunde später aus einem entfernten Landkreis mit einem Foto des Werkstattjungen und einem Bußgeldbescheid bekam, ließ die Sache auffliegen – der Sohnemann war auf seiner „Probefahrt“ geblitzt worden.

So wie es der Sohn zuvor mit der Fahrt übertrieben hatte, übertrieb es nun der Eigentümer des Autos.

Er nahm sich für das Ausfüllen des Anhebungsbogens einen Rechtsanwalt und wollte die Kosten dafür vom Werkstattinhaber ersetzt haben – ohne Erfolg.

Er habe gegen die so genannte Schadenminderungspflicht verstoßen, entschied das Amtsgericht Köln. Das Gericht ermittelte allerdings den Wertverlust, den das Auto wegen der Probefahrt erlitten hatte und der vom Betreiber der Werkstatt zu berappen war: 19 Euro. (AZ: 142 C 169/03)

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Pappmahl